

Palv. Grossen «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Positionspapier

Stand: 24. November 2022

swissstaffing, der Verband der Schweizer Personaldienstleister, empfiehlt die parlamentarische Initiative zur Ablehnung. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist zurecht nur nach einer Einzelfallprüfung hinsichtlich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko möglich. Die Berücksichtigung von Parteivereinbarungen schwächt die Stellung der Arbeitnehmenden, führt zu einer Abwärtsspirale und ist auch insofern unnötig, als mit der Temporärarbeit bereits eine Arbeitsform zur Verfügung steht, die Flexibilität und Sicherheit optimal verbindet.

Worum geht es?

In der Schweiz entscheiden die kantonalen AHV-Ausgleichskassen im Einzelfall, ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die parlamentarische Initiative von Nationalrat Jürg Grossen (glp/BE, [18.455](#)) aus dem Jahr 2018 will die Rahmenbedingungen dahingehend anpassen, dass bei der Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Wille der betroffenen Parteien stärker berücksichtigt wird. Rechtlich soll dies umgesetzt werden, indem Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) um einen neuen Absatz 3 ergänzt wird:

«Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmern werden **das Mass der organisatorischen Unterordnung** und des **unternehmerischen Risikos** sowie **allfällige Parteivereinbarungen** berücksichtigt.»

In der Begründung verweist der Urheber dabei nicht nur auf «neue» Geschäftsmodelle, sondern auch auf die «traditionelle» Wirtschaft, etwa Psychologen, Ärzte, Hotellerie (Wellnessangebote), Kurier*innen oder Taxifahrer.

Wieso ist swissstaffing dagegen?

swissstaffing begrüsst, dass sich die Politik der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitswelt bewusst wird und diskutiert, welcher Anpassungsbedarf sich daraus ergibt. Bereits jeder vierte Erwerbstätige oder rund 1,3 Millionen Menschen in der Schweiz arbeiten als Flexworker in einem Arbeitsarrangement, das sich ausserhalb der klassischen, unbefristeten Vollzeit-Festanstellung bei einem einzigen Unternehmen bewegt ([White Paper swissstaffing](#)).

Die vorgeschlagene Formulierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Selbstständigkeit und insbesondere eine stärkere Berücksichtigung des Parteiwillens lehnt swissstaffing hingegen ab. Die Selbstständigkeit wird heute aus guten Gründen nicht gemäss subjektiver Selbstdeklara-

tion ermöglicht, sondern nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen bezüglich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Eine stärkere Gewichtung von Parteivereinbarungen würde in vielen Fällen die Position der Arbeitnehmenden untergraben, wenn etwa eine Plattform z.B. im Reinigungs- oder Transportbereich nur mit Personen zusammenarbeiten will, die sich als selbstständig erklären, obwohl diese von der Plattform abhängig sind. Gerade die Pandemie hat klar aufgezeigt, wie problematisch Selbstständigkeit hinsichtlich der sozialen Absicherung in vielen Fällen sein kann.

Verschärfend wirkt, dass eine Erleichterung der Selbstständigkeit eine eigentliche Abwärtsspirale auslösen würde. Ein Anbieter, der eine Dienstleistung via fixe oder temporäre Arbeitnehmende anbietet, könnte künftig in eine Konkurrenzsituation mit einem anderen Anbieter geraten, der seine «Mitarbeitenden» in die Selbstständigkeit drängt und dadurch auf die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen verzichten kann. Der Anbieter mit fixen oder temporären Arbeitnehmenden wäre nicht mehr konkurrenzfähig und müsste sich ebenfalls ein Modell mit «Selbstständigen» überlegen. Wenn die in die Selbstständigkeit gedrängten Personen aber nicht mehr die nötigen Einnahmen erzielen können und gleichzeitig die notwendige soziale Absicherung fehlt, kommt im Endeffekt über Sozialhilfe und später Ergänzungsleistungen die öffentliche Hand auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene für die Risiken auf.

Es ist umso weniger angebracht, die Voraussetzungen für die Selbstständigkeit aufzuweichen, als schon heute eine Arbeitsform zur Verfügung steht, die Flexibilität und soziale Sicherheit in optimaler Weise miteinander verbindet: die Temporärarbeit. Sie ist ein etabliertes, im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), der zugehörigen Verordnung (AVV) und einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV Personalverleih) geregeltes Instrument. Es bietet Arbeitnehmenden und Unternehmen die Flexibilität, die sie aus ihrer persönlichen Situation wünschen bzw. auf die sie aufgrund der Anforderungen des Marktes angewiesen sind, aber sichert die Arbeitnehmenden zugleich gegen Risiken u.a. in den Bereichen Altersvorsorge, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität ab.

Mit der Temporärarbeit besteht somit eine rechtlich und sozialpartnerschaftlich geregelte Form, die eine gute Balance zwischen Flexibilität und sozialer Sicherheit erlaubt. Die selbstständige Erwerbstätigkeit hingegen, bei der diese Sicherheitsnetze nicht bestehen, ist zurecht nur Personen zugänglich, die aus einer unabhängigen Position heraus tätig werden. Dieser Grundsatz darf nicht durch einen Verweis auf anderslautende Abmachungen zwischen den Parteien untergraben werden.

Wo steht das politische Geschäft im politischen Prozess?

- Die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrates gab der parlamentarischen Initiative sowohl im November 2019 wie auch im Mai 2022 Folge.
- Der Nationalrat stützte die Position seiner Kommission in der Herbstsession 2022.
- In der Schwesterkommission der kleinen Kammer (SGK-S) bleibt das Vorhaben im November 2021 allerdings chancenlos (11 zu 1 Stimmen).
- Anfang 2023 (Sitzungstermine: 26./27. Januar und 14. Februar 2023) berät die SGK-S wiederum über die Vorlage.